

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/91 vom 10. Februar 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2013\\_91](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2013_91)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/91 du 10 février 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/91 del 10 febbraio 2014

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Würdigung medizinische Akten. Befristeter Rentenanspruch. Verwertbarkeit der 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten bejaht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Februar 2014, IV 2013/91).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zu prüfen ist vorliegend, ob die im Rahmen eines Wiederanmeldungsverfahrens ergangene Abweisung des Rentenanspruchs zu Recht erfolgte.

#### **E. 1.1**

Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

#### **E. 1.2**

Die Rentenabstufungen nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% Anspruch auf eine ganze Rente.

#### **E. 1.3**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere

Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Hinsichtlich des Beweiswerts eines medizinischen Berichts ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a). Nach der Rechtsprechung ist es dem Sozialversicherungsgericht nicht verwehrt, einzig oder im Wesentlichen gestützt auf die (versicherungsinterne) Beurteilung des RAD zu entscheiden. In solchen Fällen sind an die Beweiswürdigung jedoch strenge Anforderungen in dem Sinn zu stellen, dass bei auch nur geringen Zweifeln an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Feststellungen ergänzende Abklärungen vorzunehmen sind. Ein Anspruch auf eine versicherungsexterne Begutachtung besteht gemäss Rechtsprechung nicht (BGE 135 V 465).

#### **E. 1.4**

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Gericht und Verwaltung von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Wenn der entscheidrelevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt wurde, kann das Gericht die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, N 62 zu Art. 61).

#### **E. 2**

Gestützt auf die Einschätzung des RAD vertritt die Beschwerdegegnerin den Standpunkt, dass nach wie vor kein rentenbegründender Invaliditätsgrad bestehe (act. G 10.176 und G 10). Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, er sei auch für leidensangepasste Tätigkeiten nicht mehr arbeitsfähig (act. G 1).

#### **E. 2.1**

Zunächst fällt ins Gewicht, dass Dr. E.\_\_\_\_ gestützt auf eigene Untersuchungen und in Kenntnis der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers im an dessen Rechtsvertreter adressierten Schreiben vom 14. Dezember 2012 ausführte, der Beschwerdeführer sei für "sitzende/Bürotätigkeiten" mit wenig Laufarbeit "theoretisch" voll arbeitsfähig (act. G 10.174-16). Damit bestätigte er die vom RAD vertretene Sichtweise, wonach der Beschwerdeführer für leidensangepasste Tätigkeiten über eine 100%ige Arbeitsfähigkeit verfüge (Stellungnahme vom 23. November 2012, act. G 10.168). Der beurteilende RAD-Arzt ist zwar nicht Spezialarzt in der hier im Vordergrund stehenden Disziplin (Orthopädie) und er hat den Beschwerdeführer auch nicht selbst untersucht. Indessen waren auf seine Veranlassung (vgl. act. G 10.148) ergänzende Auskünfte bei den behandelnden Ärzten eingeholt worden, die er bei seinen Schlussfolgerungen plausibel einbezog (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 23. Mai 2013, 9C\_312/2013, E. 2.1). Mit Blick auf diese beiden übereinstimmenden ärztlichen Einschätzungen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ab 8. Oktober 2012 über eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten verfügt. Der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen, dass sich offenbar auch der Vertrauensarzt der AXA-ARAG Rechtsschutzversicherung dieser Beurteilung anschloss (E-Mail vom 9. April

2013, act. G 9.1) und das Versicherungsgericht den damals im Entscheid vom 23. August 2010 beurteilten Leiden keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten zumass (act. G 10.84).

### **E. 2.2**

Daran ändern die Berichte von Dr. D.\_\_\_\_ vom 8. März 2013 (Ergebnisse der Bewegungsmessungen, act. G 5.1), vom 22. Dezember 2012 (act. G 10.174-17) und vom 23. Januar 2014 (act. G 25.1) nichts, ergeben sich doch daraus keine nachvollziehbaren Gesichtspunkte, die auf einen Mangel an der Einschätzung von Dr. E.\_\_\_\_ und des RAD hinweisen. Des Weiteren scheint sich Dr. D.\_\_\_\_ hauptsächlich auf die Schmerz- und Leidensschilderung des Beschwerdeführers zu stützen und vermag - was der RAD zu Recht kritisiert (act. G 10.175-2) - grundsätzlich keine objektiven Befunde zu benennen, die eine Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeit beeinträchtigen. Im Schreiben vom 4. Dezember 2012 (Datum Posteingang SVA) bestätigte Dr. D.\_\_\_\_ ausdrücklich, dass "leider keine objektivierbaren" Befunde bestünden (act. G 10.173-1). Ferner begründete Dr. D.\_\_\_\_ seine Aussage im Bericht vom 22. Dezember 2012, "klinisch gibt es auch Hinweise für einen sog. Sudeck, was die Beschwerden auch sehr verstärkt", nicht näher. Wie Dr. E.\_\_\_\_ im Verlaufsbericht vom 18. Dezember 2013 darlegte, wurde am 3. September 2012 die Verdachtsdiagnose eines Morbus Sudeck im Stadium I gestellt und entsprechend behandelt. Bei der nächsten Nachkontrolle vom 8. Oktober 2010 wurde dann aber bei äusserlich unauffälligem Kniegelenk die Miacalcic-Therapie wieder gestoppt, mithin die Verdachtsdiagnose fallen gelassen (act. G 20). Auch aus den übrigen Akten ergeben sich schliesslich keine Aspekte mehr, die auf einen Morbus Sudeck deuten.

### **E. 2.3**

Eine zusätzlich bestehende psychische Erkrankung mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit ist zu verneinen, nachdem Dr. D.\_\_\_\_ im Bericht vom 23. Oktober 2011 angab, es bestehe "höchstens" eine "depressive Entwicklung" (act. G 10.99-2; eine psychische Erkrankung wurde nicht in die Diagnoseliste aufgenommen), und im Bericht des Spitals C.\_\_\_\_ vom 15. Mai 2012 der Psychostatus als "unauffällig" beschrieben wurde (act. G 10.130-2), zumal sich auch aus der übrigen Aktenlage keine Anhaltspunkte für eine psychische Beeinträchtigung ergeben.

### **E. 2.4**

Weder dargetan noch naheliegend ist schliesslich, dass im Rahmen des Hauttumors bzw. von dessen Exzision vom 7. Mai 2012 oder der Exzision der Epidermoidzyste supralabial rechts vom 13. Februar 2013 (vgl. zum Ganzen den Austrittsbericht des Spitals C.\_\_\_\_ vom 14. Februar 2013, act. G 1.3) eine längere, wesentliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten resultierte. Eine solche ergibt sich denn auch nicht aus der im Austrittsbericht enthaltenen Leidensschilderung. Gleiches gilt für den an letzter Stelle der Diagnoseliste im Bericht vom 14. Februar 2013 aufgeführten entgleisten Diabetes mellitus Typ 2. Dies hat umso mehr zu gelten, als bei Eintritt in das Spital C.\_\_\_\_ ein guter Allgemeinzustand festgestellt wurde. Damit geht einher, dass keines dieser Leiden in den Berichten von Dr. D.\_\_\_\_ Erwähnung fand bzw. dass ihnen offenbar keine Relevanz für die Leistungsfähigkeit zugemessen wurde (siehe Berichte vom 23. Oktober 2012, act. G 10.165, und vom 22. Dezember 2012, act. G 10.174-17).

### **E. 2.5**

Nach dem Gesagten ist gestützt auf die Einschätzung von Dr. E.\_\_\_\_ und dem RAD mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ab 8. Oktober 2012 (zum überwiegend wahrscheinlichen Beginn der wiedererlangten 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten siehe nachfolgende E. 3.1 ff und den Bericht von Dr. E.\_\_\_\_ vom 18. Dezember 2013, act. G 20) über eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten verfügt. Ein interdisziplinärer gutachterlicher Abklärungsbedarf des Gesundheitszustands im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung ist zu verneinen. Ein solcher kann auch nicht im Widerruf der Verfügung vom 19. April 2012 erblickt werden (vgl. zur Widerrufsverfügung vom 28. September 2012 act. G 10.152), erfolgte doch dieser mit Blick auf die Implantation der Knieprothese sowie des damit einhergehenden instabilen Gesundheitszustands (act. G 10.150-3).

### **E. 2.6**

Die volle Arbeitsfähigkeit besteht gemäss Dr. E.\_\_\_\_ für "sitzende/Bürotätigkeiten mit wenig Laufarbeit" (act. G 10.174-16). Trotz fortgeschrittenen Alters des Beschwerdeführers (Jahrgang 19\_\_, act. G 10.1) ist aufgrund der quantitativ uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit und mit Blick darauf, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt auch zahlreiche sitzende (Kontroll- und Sortier-)Tätigkeiten im Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) bereit hält, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (act. G 1, S. 10, und G 25) die Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit nicht als unrealistisch zu bezeichnen. Daran ändern auch die geltend gemachten schlechten Deutschkenntnisse (act. G 25) nichts, vermochte doch der Beschwerdeführer trotz diesen während mehreren Jahrzehnten eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz auszuüben (vgl. IK-Auszug, act. G 10.8). Ausgehend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten kann die konkrete Bestimmung der Vergleichseinkommen offen bleiben, da auch bei Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer für das Jahr 2009 geltend gemachten Valideneinkommens von Fr. 61'468.-- und des geforderten Tabellenlohnabzugs von 25% (act. G 1, S. 13) offensichtlich kein rentenbegründender Invaliditätsgrad von 40% resultiert, worauf die Beschwerdegegnerin zutreffend hinweist (act. G 10, S. 5).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, die Beschwerdegegnerin habe nie in Erwägung gezogen, ob eine Rente zumindest für den Zeitraum ab dem 9. Mai 2012 (Implantation einer Knie-Totalendoprothese) geschuldet sei (act. G 13, S. 4).

#### **E. 3.1**

In der Tat hat es die Beschwerdegegnerin unterlassen, einen möglichen, aufgrund der Indikation oder spätestens der Implantation der Knieprothese bedingten befristeten Rentenanspruch abzuklären. Hierfür hätte sie umso mehr Anlass gehabt, als keine verlässlichen Beurteilungen der Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten für die Zeit vor und nach dem Operationstermin dokumentiert sind. Die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung von Dr. E.\_\_\_\_ vom 14. Dezember 2012 (act. G 10.174-16) scheint sich auf die damalige Situation zu beziehen und konnte nicht ohne Weiteres auch für den davorliegenden Zeitraum übernommen werden, zumal auch der RAD bemerkte, "beim heutigen Kenntnisstand gehe" er "davon aus, dass spätestens 6 Monate nach Implantation (5/2012) der Knieprothese ein ausreichend stabiler GZ" bestehe (Stellungnahme vom 23. November 2012, act. G 10.168-2) und die später gestellte Frage der Sachbearbeiterin nach dem Beginn der festzusetzenden Arbeitsfähigkeit für

leidensangepasste Tätigkeiten in der Stellungnahme vom 25. Januar 2013 (act. G 10.175) unbeantwortet liess. Es blieb damit unklar, wie stark und wie lange die Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten durch die Operation vom 9. Mai 2012 bis zum 14. Dezember 2012 beeinträchtigt war. Im Verwaltungsverfahren nicht genügend abgeklärt erscheint weiter die Frage, wie hoch die Beeinträchtigung für leidensangepasste Tätigkeiten vor der Operation vom 9. Mai 2012 bzw. seit dem Unfall vom 4. Oktober 2010 war, da es auch in diesem Kontext an einer auf eigener Untersuchung beruhenden fachorthopädischen Einschätzung fehlt. Dieses Abklärungsdefizit wird indessen durch den ausführlichen Bericht von Dr. E. \_\_\_ zum Verlauf der Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten vom 18. Dezember 2013 behoben. Darin führt dieser aus, dass vom 4. Oktober 2010 bis 4. Dezember 2011 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit, ab 5. Dezember 2011 bis 7. Mai 2012 maximal eine 30%ige Arbeitsfähigkeit und ab 8. Mai 2012 (Implantation einer Knie-TP) bis 7. Oktober 2012 wieder eine vollständige Arbeitsunfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten bestanden habe. Ab 8. Oktober 2012 sei von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten gegeben (act. G 20).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin äusserte sich nicht zum vom Gericht eingeholten Verlaufsbericht von Dr. E. \_\_\_, woraus geschlossen werden kann, dass aus deren Sicht keine Mängel geltend gemacht werden. Der Bericht von Dr. E. \_\_\_ ist begründet und erfolgte gestützt auf eigene, echtzeitlich gemachte Wahrnehmungen der Leiden und lässt sich mit der Voraktenlage vereinbaren. Hinweise, die Zweifel an der im Verlaufsbericht vorgenommenen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten entstehen liessen, sind weder ersichtlich noch dargetan, weshalb vollumfänglich darauf abgestellt werden kann.

### **E. 3.3**

Mit Blick darauf, dass der Beschwerdeführer seinen Leistungsanspruch am 8. August 2011 anmeldete (act. G 10.92) und der Rentenanspruch gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG entsteht, hat der Beschwerdeführer ab 1. Februar 2012 Anspruch auf Rentenleistungen. Aufgrund dessen, dass das Valideneinkommen leicht höher als der massgebende LSE-Tabellenlohn ist (siehe hierzu die Vergleichseinkommen in der angefochtenen Verfügung, act. G 10.176) ist für die Dauer, in der eine 30%ige Arbeitsfähigkeit besteht (bis 7. Mai 2012), selbst ohne Tabellenlohnabzug ein mindestens 70%iger Invaliditätsgrad ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der ab 8. Mai 2012 eingetretenen vollständigen Arbeitsunfähigkeit sowie der ab 8. Oktober 2012 bescheinigten 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten endet der Anspruch auf eine ganze Rente bei Beachtung der Dreimonatsfrist von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) per Ende Januar 2013. Der Beschwerdeführer hat damit befristet für die Dauer von Februar 2012 bis Ende Januar 2013 Anspruch auf eine ganze Rente.

### **E. 4**

Was die Beurteilung der gegen die Verfügung vom 20. Februar 2013 erhobenen Beschwerde vom 8. April 2013 (act. G 1 im Verfahren 2013/156) in Sachen unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren anbelangt, so ist das entsprechende Beschwerdeverfahren IV 2013/156 vom vorliegenden zu trennen (zur vormaligen

Vereinigung vom 9. April 2013 siehe act. G 2 im Verfahren IV 2013/156). Nachdem die vorliegende Beschwerde im Verfahren IV 2013/91 teilweise gutgeheissen wird und im Übrigen aufgrund der - im Rahmen des Beschwerdeverfahrens mit der vom Gericht eingeholten ergänzenden Stellungnahme von Dr. E. \_\_\_ vom 18. Dezember 2013 (act. G 20) geheilten - Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch die Beschwerdegegnerin auch eine vollständige Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 28. Januar 2013 samt Rückweisung an die Beschwerdegegnerin in Betracht gefallen wäre, erweist sich die von der Rechtsschutzversicherung einzig mit negativen Erfolgsaussichten begründete Leistungsverweigerung (E-Mail vom 9. April 2013, act. G 9) als unzutreffend. Der Beschwerdeführer ist daher im Verfahren IV 2013/156 unter Hinweis auf das vorliegende Urteil gehalten, bei seiner Rechtsschutzversicherung eine Neu Beurteilung seines Gesuchs um Kostengutsprache für die Vertretungskosten im Verwaltungsverfahren zu verlangen und das Gericht über deren Ergebnis unaufgefordert zu orientieren. Bis dahin rechtfertigt es sich, in einer im Verfahren IV 2013/156 zu erlassenden Zwischenverfügung das Beschwerdeverfahren betreffend unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren zu sistieren.

### **E. 5.1**

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 28. Januar 2013 aufzuheben und dem Beschwerdeführer ist rückwirkend eine ganze Rente für die Zeit vom 1. Februar 2012 bis 31. Januar 2013 zuzusprechen. Die Sache ist zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 5.2**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Da der Beschwerdeführer materiell teilweise obsiegt und wegen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch die Beschwerdegegnerin auch eine Rückweisung zu weiteren medizinischen Abklärungen in Betracht gefallen wäre (vgl. vorstehende E. 4), was rechtsprechungsgemäss als volles Obsiegen gilt (BGE 132 V 215 E. 6.2), rechtfertigt es sich vorliegend unter Berücksichtigung des Verursachungsprinzips (Art. 95 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]) von einem vollständigen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen. Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich. Sie hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen und die im Beschwerdeverfahren entstandenen medizinischen Abklärungskosten von Fr. 700.-- (Rechnung vom 31. Januar 2014; act. G 27) zu tragen.

### **E. 5.3**

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als

angemessen. Bei diesem Ausgang erübrigt sich die Festlegung einer Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung. Demgemäss hat die Präsidentin als Einzelrichterin im Verfahren gemäss Art. 19 OrgV entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 28. Januar 2013 aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird rückwirkend eine ganze Rente für die Zeit vom 1. Februar 2012 bis 31. Januar 2013 zugesprochen. Die Sache wird zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- und die im Gerichtsverfahren angefallenen Expertenkosten von Fr. 700.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.